



Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein



Stand: September 2018



Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Definitionen
3. Rechtliche Grundlagen
4. Akteure in Liechtenstein
 - 4.1 Verein FLAY
 - 4.2 Amt für Soziale Dienste (ASD)
5. Situation in Liechtenstein
 - 5.1 Für LGBTIs im Allgemeinen
 - 5.2 Homo- und Bisexuelle
 - 5.3 Transidentität
 - 5.4 Intergeschlechtlichkeit
6. Handlungsbedarf bzw. Handlungsmöglichkeiten
 - 6.1 Im Bereich LGBTI im Allgemeinen
 - 6.2 Im Bereich Homo- und Bisexualität
 - 6.3 Im Bereich Transidentität
 - 6.4 Im Bereich Intergeschlechtlichkeit
7. Anhang



1. VORBEMERKUNG

Die gegenständliche Situationsanalyse beruht mangels konkreter Liechtenstein-bezogener Unterlagen, Zahlen oder Studien vor allem auf Vergleichen mit der Schweiz und weiteren umliegenden Ländern in Europa sowie auf persönlichen Erfahrungen des Verfassers als schwuler Mann, der in Liechtenstein geboren und aufgewachsen ist. Weiters sind auch persönliche Erfahrungen von Mitgliedern des Vereins Flay eingeflossen.

Ein Vergleich mit der Schweiz und auch das Heranziehen von Zahlen aus der Schweiz ist vor allem deshalb naheliegend, da Liechtenstein das Partnerschaftsgesetz weitgehend von der Schweiz übernommen hat und deshalb auch die Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte zum Partnerschaftsgesetz in Liechtenstein relevant sind. Zudem sind schweizerische Studien auch deshalb für Liechtenstein sehr aussagekräftig, da die rechtliche und tatsächliche Anerkennung und Akzeptanz in der Schweiz vergleichbar ist mit Liechtenstein (mit der Ausnahme, dass in der Schweiz seit diesem Jahr die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare erlaubt ist).



2. DEFINITIONEN

„LGBTI“ umschreibt als internationale Abkürzung verschiedene Personengruppen mit verschiedenen (nicht hetero-)sexuellen Orientierungen: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Intersexual.

Homosexualität (lesbisch oder schwul) ist das auf das gleiche Geschlecht gerichtete sexuelle und emotionale Empfinden bzw. einfacher gesagt die Liebe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts.

Bisexuell werden Menschen genannt, die sich sowohl von Männern als auch von Frauen emotional und sexuell angezogen fühlen. Sie gehen Beziehungen und sexuelle Kontakte mit beiden Geschlechtern ein.

Transgender bzw. Transidentität ist eine Bezeichnung für Menschen, deren Geschlechtsidentität oder Geschlechtsrolle von demjenigen Geschlecht abweicht, das ihnen zu Beginn ihres Lebens aufgrund augenscheinlicher körperlicher Geschlechtsmerkmale zugewiesen wurde. Transidentität ist dabei unabhängig von sexueller Orientierung, weshalb auch der Begriff „Transsexualität“ verfehlt ist. Personen, die transgender sind, können z. B. heterosexuell, homosexuell, bisexuell oder asexuell sein, oder eine nähere Bezeichnung ihrer Sexualität ablehnen.

Mit **Intergeschlechtlichkeit** bezeichnet die Medizin Menschen, die genetisch (aufgrund der Geschlechtschromosomen) oder auch anatomisch (aufgrund der Geschlechtsorgane) und hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. In jüngster Vergangenheit wird – auch hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung desselben – in diesem Zusammenhang oft auch vom „dritten Geschlecht“ gesprochen. Auch die Intergeschlechtlichkeit ist, wie die Transidentität, unabhängig von der sexuellen Orientierung, sodass auch in diesem Zusammenhang der Begriff „Intersexualität“ im Grunde genommen falsch ist.

Nebst diesen fünf Personengruppen gibt es viele weitere Bezeichnungen für Menschen, die sich nicht oder nicht ausschliesslich als Mann oder Frau identifizieren, wie bspw. genderqueer, bigender, genderfluid, agender usw. Auch dabei handelt es sich aber nicht um sexuelle Orientierungen, sondern geht es dabei darum, wie sich eine Person selbst definiert bzw. zu welchem Geschlecht sie sich (nicht) zugehörig fühlt.



3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Es gibt in Liechtenstein kein Spezialgesetz für LGBTIs, wie es dies bspw. für Menschen mit Behinderungen oder Kinder und Jugendliche gibt. Folgende Gesetzgebungen sind jedoch für diese Personengruppe relevant:

Partnerschaftsgesetz

Im Jahr 2011 ist in Liechtenstein analog dem schweizerischen Vorbild das Partnerschaftsgesetz (PartG) in Kraft getreten. Dieses wurde anlässlich einer aufgrund des dagegen erhobenen Referendums durchgeführten Volksabstimmung mit rund 69 % Ja-Stimmen angenommen. Seither können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe in vielen Punkten gleichgestellt. Diese Gleichstellung findet man bspw. im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, im Ausländerrecht, im Steuerrecht, im Bürgerrechtsgesetz und mittlerweile auch im Namensrecht, indem eingetragene Paare seit Einführung des Art. 12a PartG auch einen gemeinsamen Familiennamen führen können.

Unterschiede zur Ehe bestehen vor allem im Bereich des Kinderwunsches und der Adoption. Eingetragene Partner dürfen gemäss Art. 25 PartG weder Kinder adoptieren (auch keine Stiefkindadoption) noch künstliche Befruchtungsmethoden in Anspruch nehmen. Das bringt homo- und bisexuelle Personen in die absurde Lage, dass sie zwar adoptieren können, solange sie ledig sind (gemäss § 179 ABGB dürfen Einzelpersonen adoptieren), aber nicht mehr, sobald sie ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Weitere Unterschiede bestehen vor allem auch hinsichtlich des „Eintragungsaktes“ und der Auflösung der Partnerschaft. Bei der eingetragenen Partnerschaft sind weder Trauzeugen noch ein Verlöbnis vorgesehen und es gibt auch kein „Ja-Wort“ wie bei der Ehe, sondern die „Protokollierung der beiden Willenserklärungen“. Im Gegensatz zur Ehe kann die eingetragene Partnerschaft auch vor Ablauf eines Jahres wieder aufgelöst (Art. 53 EheG) und für die Klage auf Trennung/Scheidung nach Getrenntleben müssen nicht drei, sondern nur ein Jahr abgewartet werden (Art. 55 EheG, Art. 27 PartG). Für Ehepaare ist ausserdem die Errungenschaftsbeteiligung der ordentliche Güterstand, wonach der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs im Falle einer Trennung/Scheidung von Gesetzes wegen aufgeteilt wird. Für eingetragene PartnerInnen gilt dies nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird (Güterstand der Gütertrennung gemäss Art. 22 PartG).

Ein Blick über die Grenzen lässt Tendenzen zur Vereinheitlichung und Öffnung der Ehe und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare erkennen. Seit 2018 ist in der Schweiz zumindest die Stiefkindadoption erlaubt und die Ehe für Alle ist in parlamentarischer Behandlung. Deutschland hat unlängst die Ehe für Alle geöffnet. In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof als erstes das Adoptionsverbot gekippt und nunmehr auch als verfassungswidrig aufgehoben, dass „nur“ verschiedengeschlechtliche Paare heiraten dürfen (Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 04.12.2017, im Anhang).

Im Vergleich mit anderen west- und nordeuropäischen Ländern hinkt Liechtenstein weit hinterher, wenn man bedenkt, dass in den meisten dieser Länder die Ehe für alle geöffnet ist; so jedenfalls in den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Schweden, Portugal, Island, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Luxemburg, Finnland, Spanien, Irland, Malta und seit neustem auch Deutschland und bald auch Österreich.

Antidiskriminierungsgesetzgebung

Liechtenstein kennt kein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz für LGBTIs, jedoch wird seit April 2016 mit dem revidierten § 283 des Liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB) die öffentliche Diskriminierung von Personen bzw. Personengruppen aufgrund deren sexuellen Orientierung explizit unter Strafe gestellt:

§ 283 *Diskriminierung*

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufreizt,
2. öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung gerichtet sind,
3. mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
4. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert,
5. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht,
6. eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung verweigert,
7. sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung im Sinne dieser Bestimmung zu fördern oder dazu aufzureizen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer diskriminierende (Abs. 1) Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Abbildungen oder andere Gegenstände dieser Art,

1. zum Zwecke der Weiterverbreitung herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt,
2. öffentlich anpreist, ausstellt, anbietet oder zeigt.

3) Abs. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der sachgerechten Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.



4. AKTEURE IN LIECHTENSTEIN

4.1 Verein FLAY

Der Verein FLAY für LGBTIs und deren Freunde wurde im Jahr 2014 neu gegründet. Er hatte sich zuvor im Jahr 2011 nach aktiver Mitarbeit und Mitwirkung beim Wahlkampf zur Einführung des Partnerschaftsgesetzes aufgelöst. Der „neue“ Verein wurde als Anlaufstelle für LGBTIs in Liechtenstein gegründet und setzt sich zum Ziel, die Liechtensteiner Bevölkerung für LGBTI-Themen zu sensibilisieren und schliesslich eine Gleichstellung zu erreichen.

Der Verein steht zurzeit unter dem Vorstand von Amos Kaufmann, Karin Jenny, Dario Kleeb, Anne-Catherine Kranz, Emanuel Koretic und Elia Deplazes. Lukas Oehri, Vorstandsmitglied des VMR, wirkte zur Zeit der Neugründung von FLAY bis ins Jahr 2016 als Präsident des Vereins. FLAY ist ein eher kleiner Verein mit nur wenigen finanziellen Mitteln und Kapazitäten. Bestrebungen zur weiteren Gleichstellung von LGBTIs finden sowohl bei der Regierung (vgl. dazu die Interpellationsbeantwortung der Regierung im Anhang) als auch beim Fürstenhaus (<http://www.lie-zeit.li/2016/01/neujahrs-interview-mit-s-d-fuerst-hans-adam-ii/>) nur wenig Anklang bzw. stossen sogar auf Widerstand. Dem Verein wird diesbezüglich, auch aus Bevölkerungskreisen, insbesondere „Salamitaktik“ vorgeworfen, da beim Partnerschaftsgesetz gesagt worden sei, dass man nur das, aber nicht mehr wolle. Konkrete Initiativen oder ähnliches gab es von FLAY bisher nicht. Dafür fehlen dem Verein jedoch auch die nötige Unterstützung und genügende finanzielle und personelle Kapazitäten.

FLAY fungiert seit der Neugründung insbesondere als Anlauf- und Kontaktstelle für LGBTIs. Es ist der einzige Verein in Liechtenstein und auch in der umliegenden Schweiz, der monatliche Treffs und andere Aktivitäten zum Austausch und Kennenlernen in einer geschützten Atmosphäre anbietet. Dies wird von vielen Mitgliedern sehr geschätzt.

Infos und Kontakt:

Verein FLAY
Postfach 1209
9490 Vaduz

www.flay.li
info@flay.li



4.2 Amt für Soziale Dienste

Mit der Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution (der VMR) und der damit einhergehenden Verwaltungsreform im Bereich Integration und Chancengleichheit wurden neben den behördlichen Aufgaben der Stabstelle für Chancengleichheit auch die Integrationsprojekte des Ausländer- und Passamtes in das Amt für Soziale Dienste (ASD) überführt. Das ASD hat somit neu auch die Funktion der Fachstelle für Integration und Chancengleichheit übernommen. Zuständig für den innerhalb des ASD angegliederten „Fachbereich Chancengleichheit“ sind Isolde Meier und Rahel Schatzmann.

Der Fachbereich Chancengleichheit setzt sich unter anderem denn auch für die Förderung der Chancengleichheit im Lebensbereich der sexuellen Orientierung ein. Nach Auskunft des Amtsleiters sowie von Isolde Meier wird jedoch der Bereich der sexuellen Orientierung derzeit nicht prioritär behandelt und gab es nach dem Wissen des Verfassers bisher auch keine Aktivitäten, Projekte oder sonstige Bestrebungen in diesem Bereich.

Infos und Kontakt:

Amt für Soziale Dienste (ASD)
Fachbereich Chancengleichheit
Postplatz 2
Postfach 63
9494 Schaan

www.asd.llv.li
info.asd@llv.li / isolde.meier@llv.li / rahel.schatzmann@llv.li
+423 236 60 60 (Isolde Meier)



5. SITUATION UND HANDLUNGSBEDARF IN LIECHTENSTEIN

5.1 LGBTIs im Allgemeinen

Es kann nicht mit Klarheit gesagt werden, wie viele LGBTIs es in Liechtenstein gibt. Seit vielen Jahrzehnten versuchen Statistiker herauszufinden, wie viele Menschen tatsächlich homosexuell, bisexuell oder transgeschlechtlich sind – und das ist keine einfache Aufgabe. Nur in wenigen Ländern werden dazu offizielle Daten erhoben, zudem ist die Sexualität etwas sehr Individuelles und Privates. Das Berliner Marktforschungsinstitut Dalia hat im Jahr 2016 seine Ergebnisse einer neuen europaweiten Umfrage über mobile Geräte veröffentlicht (<https://daliaresearch.com/counting-the-lgbt-population-6-of-europeans-identify-as-lgbt/>). Dieser Umfrage zufolge ist von einem prozentualen Durchschnitt von rund 6% in Europa auszugehen. Umgelegt auf Liechtenstein mit heute rund 38'000 Einwohnern würde dies bedeuten, dass in Liechtenstein etwa 2'280 LGBTIs leben, was eine beträchtliche Menge ist.

Hinsichtlich Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt gegenüber LGBTIs bzw. homosexuellen Menschen in Liechtenstein liegt lediglich ein „Kurzbericht“ aus dem Jahr 2007 vor (siehe Anhang). Weitere Studien oder ähnliches gibt es keine, weshalb es auch schwierig ist, eine allgemeingültige Aussage hinsichtlich dieser Themen zu treffen. Klar ist, dass es auch heute noch grosse Vorbehalte gegenüber LGBTIs und deren Gleichstellung in Liechtenstein gibt. Aus der Bevölkerung lässt sich dies bspw. aus vereinzelt, homophoben Leserbriefen entnehmen. Aber diese Vorbehalte kommen auch von hohen Stellen höchsten Stellen, indem sich unlängst Fürst Hans Adam II. gegen die Adoption ausgesprochen hat und hinsichtlich des Erzbischofs Haas auch aus früheren Äusserungen bekannt ist, dass dieser Homosexualität „objektiv als schwere Sünde betrachte“. Im Gegensatz dazu wurde das Partnerschaftsgesetz im Jahr 2011 mit einer eher überraschend hohen Mehrheit von fast 70% angenommen und sind neben Daniel Seger, ein offen schwul lebender Mann, welcher mit dem dritthöchsten Stimmenanteil in den Landtag gewählt wurde, auch ein weiterer offen schwul lebender Mann (Patrick Risch) und ein „Crossdresser“ (Herbert Elkuch) im Landtag vertreten. Man muss also von Tendenzen in die eine und auch von Tendenzen in die andere Richtung sprechen.

Nach Ansicht des Vereins FLAY und auch des Verfassers besteht hinsichtlich der LGBTI-Thematik im Allgemeinen vor allem dahingehend Handlungsbedarf, dass die Liechtensteiner Bevölkerung für diese Thematik sensibilisiert und aufgeklärt wird. Es wird sehr oft die Erfahrung gemacht, dass Menschen vor allem dann Vorbehalte haben, wenn sie mit diesem Thema bislang keinerlei Berührungspunkte hatten und eine viel offenere Haltung, Verständnis und Akzeptanz zeigen, sobald sie bspw. einen „Betroffenen“ in ihrem Umfeld haben und/oder näher kennen lernen.



Gerade junge LGBTIs im Teenageralter bilden eine besonders sensible Gruppe. Gemäss einer Studie der Universität Zürich ist die Suizid(versuchs)rate und auch Depressionsanzeichen bei homo- und bisexuellen Teenagern bzw. jungen Erwachsenen rund fünfmal häufiger als bei ihren heterosexuellen Altersgenossen (<https://www.pinkcross.ch/news/2015/erhoehtesuizidgefahr-bei-homo-und-bisexuellen-jugendlichen-in-der-schweiz>). Als Ursache wird vermutet, dass das Coming-out heutzutage durchschnittlich im Alter zwischen 14 und 17 Jahren stattfindet und somit genau in die Entwicklungsperiode fällt, in der unter Jugendlichen ein höheres Niveau an Bullying feststellbar ist. Dies kann dazu führen, dass Jugendliche im Coming-out-Prozess Diskriminierung und Gewalt erleben müssen, welche die psychische Gesundheit sowie den Entwicklungsprozess negativ beeinträchtigen können. Aber auch Ablehnung durch die Familie und negative Reaktionen oder fehlender Support von anderen Bezugspersonen wie Lehrpersonen und Sozialarbeitende, können einen wesentlichen Teil dazu beitragen, dass homosexuelle, bisexuelle und trans* Jugendliche ihre zusätzlichen Herausforderungen im Identitätsentwicklungsprozess nicht positiv bewältigen können und somit die Gefahr besteht, dass dadurch die Wahrscheinlichkeit des Suizidrisikos erhöht werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es von essentieller Bedeutung, welche Haltung die Eltern von Kindern zum Thema LGBTI haben und wie sie diese Haltung an ihre Kinder vermitteln; vor allem auch vor einem allfälligen Outing. Erfahrungsgemäss ist es für Kinder, die wissen, dass ihre Eltern offen mit dem Thema umgehen, viel einfacher sich zu outen. Eine Sensibilisierung bzw. Aufklärung dahingehend wäre deshalb enorm wichtig. Dies nicht nur bei Eltern, sondern auch bei anderen Bezugspersonen wie Lehrern, Jungendarbeiter usw. Allenfalls könnte man auch überlegen, ob man in Liechtenstein eine Art Plattform etablieren könnte, wo Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Coming-Out-Prozess geholfen wird (ähnlich wie bspw. www.du-bist-du.ch)

5.2 Homo- und Bisexuelle

Hinsichtlich der Situation für Homo- und Bisexuelle gilt das oben Gesagte. Konkrete Handlungsbedarfserfelder werden hier gesehen wie folgt:

Rechtliche Gleichstellung

Unter Verweis auf Ziff. 3 kann festgehalten werden, dass die völlige Gleichstellung in Liechtenstein (noch) nicht erreicht ist. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist die Ehe und damit einhergehend auch die Adoption von Kindern und die Zulassung zur Fortpflanzungsmedizin verwehrt. Ausserdem bestehen zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe weitere Ausgestaltungsverschiedenheiten, wie sie in Ziff. 3 dargelegt sind.



Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 04.12.2017 das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare als verfassungswidrig aufgehoben. Er führt dazu aus, dass vor dem Hintergrund einer bis in die jüngste Vergangenheit reichenden rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Personen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung diese Trennung von Beziehungen, die in ihrem Wesen und in ihrer Bedeutung für den individuellen Menschen grundsätzlich gleich sind, einen diskriminierenden Effekt habe, wie ihn der Gleichheitsgrundsatz gerade verbiete. Auf diese Weise werde aus der Perspektive gleichgeschlechtlicher Paare mit dem unterschiedlichen Rechtsinstitut öffentlich und für jede Person deutlich gemacht, dass die von der eingetragenen Partnerschaft erfasste Beziehung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts etwas anderes ist als die Ehe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, obwohl beide Beziehungen intentional von den gleichen Werten getragen werden. Die Trennung in zwei Rechtsinstitute bringe somit zum Ausdruck, dass Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung nicht gleich den Personen mit verschiedengeschlechtlicher Orientierung seien. Die damit verursachte diskriminierende Wirkung zeige sich darin, dass durch die unterschiedliche Bezeichnung des Familienstandes Personen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auch in Zusammenhängen, in denen die sexuelle Orientierung keine Rolle spielt und spielen darf, diese offen legen müssen und, insbesondere auch vor dem historischen Hintergrund, Gefahr laufen, diskriminiert zu werden. Diese gesetzliche Trennung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei Rechtsinstitute verstosse daher gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Regierung von Liechtenstein hat jedoch anlässlich der Interpellationsbeantwortung zur (Stiefkind)adoption durch homosexuelle Paare vom September 2015 (siehe Anhang) zu erkennen gegeben bzw. durchblicken lassen, dass hinsichtlich einer weiteren Gleichstellung diesbezüglich keine Schritte seitens der Regierung geplant seien. Es wären dementsprechend andere Akteure gefragt, um eine weitere rechtliche Gleichstellung anzustreben.

Es ist nicht klar, wie die Liechtensteinische Bevölkerung zum Thema der weiteren Gleichstellung steht und es ist daher gut möglich, dass sich auch deshalb weder einzelne Regierungsmitglieder noch einzelne Landtagsmitglieder konkret dazu geäußert haben. Allenfalls würde hier eine wissenschaftliche Umfrage in der Liechtensteinischen Bevölkerung zum Thema Ehe, Adoption und Fortpflanzungsmedizin mehr Aufschluss geben.

Blutspende

Homosexuelle Männer bzw. Männer, die Sex mit Männern haben, durften bis vor kurzem in Liechtenstein kein Blut spenden. Die Regelung wurde dann in der Schweiz dahingehend „gelockert“, dass homosexuelle Männer dann Blut spenden dürfen, wenn sie seit mindestens

einem Jahr keinen Sex mit anderen Männern hatten. Damit wollte man eine Diskriminierung verhindern. In Österreich dürfen Schwule bzw. Männer, die Sex mit Männern haben, nach wie vor generell kein Blut spenden. Da die Blutspendeaktionen in Liechtenstein mit dem Österreichischen Roten Kreuz durchgeführt werden, können Schwule in Liechtenstein kein Blut spenden; auch nicht unter Einhaltung der Einjahresregel.

Das Thema Blutspendeverbot für Schwule wurde in Liechtenstein im Jahr 2014 medial diskutiert. Auslöser war ein Leserbrief eines schwulen Mannes, der bei einer Blutspendeaktion aufgrund seiner sexuellen Orientierung abgelehnt worden ist.

Nach Ansicht des Verfassers ist die neue Einjahresregel genauso absurd wie das generelle Blutspendeverbot für Homosexuelle. Ganz abgesehen davon, dass wahrscheinlich ein Jahr lang abstinent ist, um Blut zuspenden, wird schwulen Männern damit die latente Gefahr zugeschrieben, ansteckende Krankheiten (vor allem HIV) zu haben. Für Heterosexuelle gilt diese Wartefrist nicht, obwohl auch dort die Übertragung von ansteckenden Krankheiten ein Thema ist. Es wäre wünschenswert, wenn statt einer generellen Regel für alle schwulen Männer eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen würde, welche der Realität viel besser Rechnung trägt.

Religionsunterricht

Der Verein FLAY hatte sich Anfang 2018 an den VMR gewandt und diesen beim Thema Religionsunterricht in Liechtenstein um Unterstützung gebeten, da die in Liechtenstein verwendeten Lehrbücher (zumindest teilweise) sehr homophobe Inhalte haben, in welchen Homosexualität als Sünde dargestellt wird usw. FLAY hat sich dieser Thematik angenommen und wurde vom Schulamt darüber informiert, dass das Bistum für die Inhalte des Religionsunterrichts verantwortlich sei. Die Beschwerde von FLAY wurde entsprechend an Herrn Markus Walser weitergeleitet.

Ob bei diesem Thema Handlungsbedarf besteht, wird davon abhängen, ob der Verein FLAY in dieser Hinsicht Erfolg hat oder nicht.

5.3 Transidentität

Wenn transidente Menschen ihr Geschlecht dem „gefühlten Geschlecht“ angleichen möchten, hat dies meist eine Namensänderung und auch eine Personenstandsänderung (von männlich zu weiblich oder umgekehrt) zur Folge. In Liechtenstein ist dieses Thema – vor allem hinsichtlich Personenstandsänderung – noch weitgehend unbekannt. Nach Auskunft



des Zivilstandesamtes Vaduz hat die erste Personenstandsänderung im Jahr 2017 stattgefunden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür besteht jedoch nicht, was für Betroffene zu grosser Rechtsunsicherheit führt. Sie wissen damit nicht, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und wie das Verfahren ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 06.04.2017 (siehe Anhang) jedenfalls festgehalten, dass für die Anerkennung der geschlechtlichen Identität keine operativen (geschlechtsangleichenden) oder sterilisierenden Behandlungen vorausgesetzt werden dürfen, da dies gegen Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzen würde.

Es ist notwendig, dass Liechtenstein eine rechtliche Grundlage dafür schafft, z.B. in Form eines Personenstandsgesetzes.

Unklarheit bzw. Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Kostenübernahme für allfällige geschlechtsangleichende Operationen. Bis heute zählte Transsexualismus nach ICD-10 der WHO als Geschlechtsidentitätsstörung zu den Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, weshalb gemäss Infos von betroffenen Personen auch die Krankenkassen Kosten für geschlechtsangleichende Operationen übernommen hätten. Im neuen ICD-Katalog, welcher im Jahr 2022 in Kraft treten soll, wird die obgenannte Definition gestrichen. Es kann nicht abgeschätzt werden, was dies für Auswirkungen auf die Kostenübernahme durch Krankenkassen hat.

5.4 Intergeschlechtlichkeit

Im Bereich Intergeschlechtlichkeit werden vordergründig zwei Problemkreise bzw. Handlungsfelder gesehen:

Zwangsoperationen

Ab den 1950er Jahren wurden intergeschlechtliche Kinder praktisch immer einem Geschlecht zugewiesen und entsprechend operiert. Ärzte glaubten, sie könnten ein solches Kind zum Mädchen oder Jungen "formen" - meist zum Mädchen, weil das chirurgisch einfacher war: Eine vergrösserte Klitoris oder im Bauch verborgene Hoden wurden entfernt. Eltern bekamen den Rat, ihr Kind konsequent in der entsprechenden Rolle zu erziehen. Oft wurde den Kindern sogar ihr ursprüngliches Geschlecht verschwiegen. Viele durchliefen eine jahrzehntelange Leidensgeschichte mit schmerzhaften OPs, Hormontherapien und dem Gefühl, im falschen Körper zu leben.

Allmählich scheint sich in der Medizin ein Umdenken anzubahnen, nachdem auch Kritik an dieser Vorgehensweise laut wurde. Wird heute ein intergeschlechtliches Kind geboren, setzt sich in Kliniken oft ein Team aus Kinderarzt, Chirurg und Psychologe mit den Eltern zusammen. Statt dem Kind seine Diagnose zu verheimlichen, propagieren Ärzte heute Aufklärung, einige fordern auch, Operationen aufzuschieben, bis das Kind selbst entscheiden kann, was es möchte. Letzteres forderte im Jahr 2015 auch der Menschenrechtsbeauftragte des Europarates.

Wie sich dies in Liechtenstein bzw. in den umliegenden Spitälern verhält, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers und gibt es dazu auch keine konkreten Zahlen. Allenfalls könnte auch hier eine Untersuchung/Umfrage über solche Abläufe und Erfahrungen bei den umliegenden Spitälern mehr Klarheit verschaffen.

Anerkennung eines dritten Geschlechts

Dem Verfasser ist nicht bekannt, ob in Liechtenstein eine Anerkennung eines dritten Geschlechts wie bspw. „inter“ oder „divers“ theoretisch möglich wäre. Jedenfalls gibt es dazu keine rechtliche Grundlage. In Deutschland wird nunmehr die Regelung umgesetzt, dass neben „weiblich“ und „männlich“ auch „divers“ als Geschlecht eingetragen werden kann. Diese Regelung geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2017 zurück, wonach die geltende Regelung als Verstoss gegen das Persönlichkeitsrecht und das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gewertet wurde. Auch der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat unlängst entschieden, dass es ein Recht auf das „dritte Geschlecht“ gebe und angewiesen, das Österreichische Personenstandsgesetz entsprechend anzupassen (siehe Anhang).

Ähnlich wie bei der Transidentität wäre auch hier eine gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten jedenfalls wünschenswert.



6. Handlungsbedarf bzw. Handlungsmöglichkeiten

6.1 Im Bereich LGBTI im Allgemeinen

- Sensibilisierung und Aufklärung der Liechtensteiner Bevölkerung im Allgemeinen
Projekte, Kampagnen und Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Politik (in Kooperation z.B. mit Flay und Kunstverein Schichtwechsel)
- Sensibilisierung und Aufklärung bezüglich Outing und Umgang damit im Speziellen (vgl. letzter Absatz von Ziff. 5.1) für Jugendliche und Akteure im Kinder- und Jugendbereich
Informationsveranstaltung für Akteure im Kinder- und Jugendbereich wie z.B.: Beratungsstelle aha, offene Jugendarbeit, Jugendkommissionen der Gemeinden, Elternvereinigungen, Lehrpersonen;
Projekte und Kampagnen wie beispielsweise das kürzlich aufgeführte Klassenzimmerstück „Erdbeere mit Schlagrahm“ des Jungen Theaters Liechtenstein (siehe Zeitungsbericht im Anhang)
- Etablierung einer Hilfsplattform für Jugendliche und junge Erwachsene im Outing-Prozess
Hier gibt es bereits Ideen beim Verein Flay. Allenfalls könnte dies als Projekt des Vereins Flay mit (finanzieller) Unterstützung des VMR und in Kooperation mit der offenen Jugendarbeit und der Beratungsstelle aha initiiert werden. Darin könnte auch die Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit gemäss dem vorigen Punkt integriert werden.

6.2 Im Bereich Homo- und Bisexualität

- Rechtliche Gleichstellung im Bereich Ehe, Adoption und Fortpflanzungsmedizin
Allenfalls könnte hier eine wissenschaftliche Umfrage in der Liechtensteiner Bevölkerung gemacht werden um zu eruieren, wie die Haltung der LiechtensteinerInnen zu diesem Thema ist.
- Blutspende
Auf eine Einzelfallbeurteilung des Spenders anstelle eines generellen Ausschlusses von Schwulen hinwirken
- Religionsunterricht
Auf die Verwendung von Lehrbüchern hinwirken, welche Homosexualität nicht verurteilen und schlecht reden (wichtig vor allem deshalb, weil Kinder sonst von



jungen Jahren an ein schlechtes Bild von Homosexualität vermittelt wird und dies grossen Einfluss auf ein mögliches späteres Outing bzw. Zurechtkommen mit der eigenen Homosexualität haben kann)

6.3 Im Bereich Transidentität

- Schaffung eines Personenstandsgesetzes in Liechtenstein
Als rechtliche Grundlage für Namens- und Personenstandsänderungen, wo auch Voraussetzungen und Verfahren etc. geregelt werden.
- Erarbeitung eines Leitfadens zur Namens- und Personenstandsänderung
Als Hilfestellung für Personen, die eine Namens- und Personenstandsänderungen beim Zivilstandsamt beantragen möchten.

6.4 Im Bereich Intergeschlechtlichkeit

- Schaffung eines Personenstandsgesetzes in Liechtenstein und Anerkennung eines „dritten Geschlechts“ in diesem Gesetz
- Durchführung einer Untersuchung/Umfrage in umliegenden Spitälern hinsichtlich Umgang mit intergeschlechtlichen Neugeborenen/Kindern
- Einführung eines gesetzlichen Verbots von Geschlechtsumwandlungen ohne «informierten Konsens» der betroffenen Personen. (Empfehlung 36c CEDAW 2018)
- Einführung eines (Menschen-)rechtsbasiertes Gesundheitsprotokolls (Leitfaden) für den Umgang mit intersexuellen Kindern, welches den «informierten Konsens» als Grundlage für das weitere Vorgehen nimmt (Empfehlung 35c CEDAW 2018)



7. Anhang

- Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 04.12.2017
- Interpellationsbeantwortung der FL-Regierung vom 01.09.2015
- Kurzbericht über „Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein“ vom Dezember 2007
- Urteil des EGMR vom 08.01.2009 (Schlumpf vs. Schweiz)
- Urteil des EGMR vom 06.04.2017 (A.P., Garçon et Nicot vs. Frankreich)
- Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 11.12.2014
- Zeitungsbericht „Erdbeere mit Schlagrahm“ vom 30.08.2018